

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Systemrelevanz von Steuerberatern

Am 15. Dezember 2020 ist die „Dritte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung –3. SARS-CoV-2-EindV)“ in Kraft getreten.

Erfreulich für unseren Berufsstand ist, dass die Steuerberaterinnen und Steuerberater in § 4 Absatz 1 Nr. 16 der SARS-CoV-2-EindV ausdrücklich genannt wurden.

Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 SARS-CoV-2-EindV ist eine Notbetreuung für Kinder zu gewährleisten, deren Personensorgeberechtigten in kritischen Infrastrukturbereichen beschäftigt sind. Eine nähere Konkretisierung der „kritischen Infrastruktur“ ist leider bisher nicht erfolgt.

Da es in der Vergangenheit im Land Brandenburg hinsichtlich der praktischen Zuordnung zu dem Bereich der kritischen Infrastruktur durch die Landkreise und Kreisfreien Städte zu unterschiedlichen Auslegungen kam, haben wir uns im Interesse unserer Berufskolleginnen und Berufskollegen erneut mit Schreiben vom 15.12.2020 sowohl an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg als auch an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg gewandt und um eine entsprechende Auslegung der SARS-CoV-2-EindV und rechtliche Klarstellung dahingehend gebeten, dass Steuerberater als Organ der Steuerrechtspflege (§ 32 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz) und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Beschäftigten der Rechtspflege im Sinne der Eindämmungsverordnung und somit zu dem Bereich der kritischen Infrastruktur zählen. Den Inhalt dieser beiden an die Ministerinnen Britta Ernst und Ursula Nonnemacher gerichteten Schreiben können Sie den Anlagen entnehmen.

Das Ministerium der Finanzen und für Europa als für uns zuständige Rechtsaufsicht hatte uns bereits mit Schreiben vom 03.07.2020 bestätigt, dass der Bereich der Rechtspflege, zu dem unstreitig auch die Steuerberaterinnen und Steuerberater gehören, zum kritischen Infrastrukturbereich zählt.

Soweit seitens einzelner Schul- bzw. Hortträger die Zugehörigkeit der Steuerberaterinnen und Steuerberater zum Kreis der kritischen Infrastrukturbereiche (erneut) in Abrede gestellt werden sollte, könnte auf die zwingende Beteiligung der Steuerberaterinnen und Steuerberater bei der Beantragung der Corona-Hilfen hingewiesen werden.